



Cossengrün e.V.

Mietvertrag-Vereinsheim

zwischen dem Verein „Cossengrün e.V.“ in Cossengrün 69, 07973 Greiz
vertreten durch:

Name: Jörg Wiesenhaken
Funktion: Vereinsvorsitzender
als Vermieter und

Name:

Anschrift:

PLZ/ Ort: Tel.:

als Mieter.

§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung mit ca. ____ Personen
am ____ von ____ Uhr bis zum ____ um ____ Uhr
das Vereinsheim (Raum EG mit Küche und Toiletten), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude.
Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen im Raum (Geschirr, Gläser, Herd, Geschirrspüler und
Musikanlage) ein.
Das Betreten der Räume im Obergeschoss ist nicht gestattet.

§2 Mietpreise

Die **Miete** für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt ____ €, zzgl. Kosten für Energie.
Zusätzlich ist eine **Kaution** in Höhe von ____ € an die einweisende Person zu übergeben.

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für den Außenbereich einschließlich dessen
Sauberhaltung.

Besteck, Gläser usw. sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel usw.
werden **nicht** vom Verein gestellt.

Die Mietsache ist bei Mietende besenrein zu übergeben. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Abfälle o.ä. vom
Mieter abzutransportieren, eine Nutzung der hauseigenen Mülltonnen ist nicht erlaubt.

Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt, können aber bei Bedarf kostenpflichtig gemietet werden.

Das Grillen ist nur an dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Die Beseitigung der Grillrückstände
hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen. Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen.

Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill ist wieder gereinigt zu übergeben. Es
ist darauf zu achten, daß der Grill nicht im Vereinsheim und Schuppen gelagert werden darf.

Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig.

§4 Verhalten der Mieters und seiner Gäste

Der Mieter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Er muss volljährig sein, ist direkter
Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der
Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen.

Dies betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen
von Musik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung und ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht
gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung auch in
Innenräumen in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird.

Lärmbelästigung, Umzüge durch oder über das Vereinsgelände sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich untersagt.

Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung von Sperrstunden usw, gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Vermietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstandes untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall **keine** Erstattung der Mietkosten.

Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen und ist mit nur einem Fahrzeug bis zum Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung bzw. Beräumen der Veranstaltung gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen.

Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Vereinsgeländes ist nicht gestattet.

Übernachtungen im Vereinsheim oder auf dem Vereinsgelände sind nicht gestattet.

DAS RAUCHEN IM VEREINSHEIM IST VERBOTEN!

§5 sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim oder dem Vereinsgelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschäden, Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheimes verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

Es wird an den Mieter ein Schlüssel für Haupt- und Hintertür übergeben. Bei Verlust dieses Schlüssels ist eine Aufwandsentschädigung von 90,-€ fällig.

§6 Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereinsheimes zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadenersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

Cossengrün, den

Stand des Stromzählers zu Mietbeginn:

.....
Vermieter

.....
Mieter

Rückgabe Vereinsheim und Außenflächen

- 1.) Die Mietsache wurde ordnungsgemäß gereinigt und geräumt. JA / NEIN
- 2.) Es wurden folgende Mängel festgestellt, welche umgehend, spätestens jedoch bis zum zu beseitigen sind:

- 3.) Folgende Mängel werden dem Mieter in Rechnung gestellt:

Cossengrün, den

.....
Vermieter

.....
Mieter